



# HESSISCHER LANDTAG

11. 03. 2025

INA

## Änderungsantrag

**Fraktion der CDU,****Fraktion der SPD****zu Gesetzentwurf****Landesregierung****Gesetz zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der kommunalen  
Vertretungskörperschaften und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften****Drucksache 21/1303**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Als Nr. 1a wird eingefügt:
    - „1a. In § 5 Abs. 4 Satz 1 wird nach der Angabe „§§“ die Angabe „4c, 8c,“ eingefügt.“
  - b) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
    - „2. § 8b Abs. 2 Nr. 5 a) wird wie folgt gefasst:
      - „5. a) Entscheidungen im Rahmen der Bauleitplanung, mit Ausnahme des verfahrenseinleitenden Beschlusses, und sonstige Angelegenheiten, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens, eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder eines abfallrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen oder vergleichbaren Zulassungsverfahrens zu entscheiden sind,“
  - c) In Nr. 5 Buchst. b wird das Wort „fünftausend“ durch „zweitausend“ ersetzt.
  - d) Nr. 7 wird wie folgt gefasst:
    - „7. § 30 wird wie folgt geändert:
      - a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Wohnsitz“ die Wörter „oder seinen dauernden Aufenthalt hat, ohne einen Wohnsitz zu haben“ eingefügt und das Wort „hat“ gestrichen.
      - b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Wohnsitzes“ die Wörter „oder des dauernden Aufenthalts“ eingefügt.“
  - e) Nr. 12 Buchst. d Doppelbuchst. bb wird wie folgt gefasst:
    - „bb) In Satz 4 werden die Wörter „Amtszeit von acht Jahren“ ersetzt durch „Amtszeiten von insgesamt acht Jahren nach diesem Gesetz oder vergleichbarem Landesrecht“.
  - f) Nr. 14 wird wie folgt gefasst:
    - „14. § 42 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
      - „(2) Die Wahl der hauptamtlichen Beigeordneten wird durch einen Ausschuss der Gemeindevertretung vorbereitet. Die Sitzungen dieses Ausschusses sind nicht öffentlich; der Vorsitzende der Gemeindevertretung und seine Stellvertreter, sofern sie nicht Ausschussmitglieder sind, sonstige Gemeindevertreter — mit Ausnahme der Minderheitenvertreter nach § 62 Abs. 4 Satz 2 — und die Beigeordneten können nicht an den Ausschusssitzungen teilnehmen; Gemeindebedienstete dürfen als Schriftführer teilnehmen. Für jedes Ausschussmitglied ist eine Stellvertretung vorzusehen, welche im Fall der Verhinderung an den Ausschusssitzungen teilnehmen kann. Über das Ergebnis der Sitzungen dürfen nur an Mitglieder der Gemeindevertretung

und des Gemeindevorstands Auskünfte erteilt werden. Die Stellen der hauptamtlichen Beigeordneten sind öffentlich auszuschreiben. Die Gemeindevertretung kann beschließen, dass von einer Ausschreibung abgesehen wird. Der Ausschuss hat über das Ergebnis seiner Arbeit in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung zu berichten. Satz 1 bis 7 gelten nicht für die Fälle der Wiederwahl.““

- g) Nr. 15 wird wie folgt gefasst:  
 „15. § 46 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
 „(1) Der Bürgermeister und die Beigeordneten werden spätestens sechs Monate nach ihrer Wahl und vor oder am Tag des Amtsantritts von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung in ihr Amt eingeführt, nach Aushändigung der Ernennungsurkunde vereidigt und auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Die Verpflichtung kann durch Handschlag erfolgen.““
- h) Nach Nr. 29 wird folgende Nr. 29a eingefügt:  
 „29a. In § 112 Abs. 5 wird das Wort „vier“ durch „fünf“ ersetzt.“
- i) Nach Nr. 29a wird folgende Nr. 29b eingefügt:  
 „29b. §§ 112a und 112b werden aufgehoben.“
- j) In Nr. 32 wird Buchst. a wie folgt gefasst:  
 „a) Abs. 1 bis 2 wird wie folgt gefasst:  
 „(1) Die Gemeinde darf sich wirtschaftlich betätigen, wenn  
 1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,  
 2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und  
 3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.  
 Soweit Tätigkeiten vor dem 1. April 2004 ausgeübt wurden, sind sie ohne die in Satz 1 Nr. 3 genannten Einschränkungen zulässig. Satz 1 Nr. 3 dient auch dem Schutz privater Dritter, soweit sie sich entsprechend wirtschaftlich betätigen oder betätigen wollen. Betätigungen nach Satz 2 bleiben hiervon unberührt.  
 (2) Als wirtschaftliche Betätigung gelten nicht Tätigkeiten  
 1. zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,  
 2. auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung, der Breitbandversorgung,  
 3. bei der Wohnraumversorgung, sofern die bauliche Errichtung auf private Dritte beschränkt ist, der Energieversorgung bis zum Hausanschluss sowie  
 4. zur Deckung des Eigenbedarfs.  
 Auch diese Unternehmen und Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden.““
- k) Nach Nr. 33 wird eine folgende Nr. 33a eingefügt:  
 „Nr. 33a. § 123a wird wie folgt geändert:  
 a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „9“ durch „12“ ersetzt.  
 b) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:  
 „(3) Der Beteiligungsbericht muss zusätzlich Angaben über die folgenden Aufgabenträger enthalten  
 1. die Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden,  
 2. die Zweckverbände und Arbeitsgemeinschaften nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit, bei denen die Gemeinde Mitglied ist,  
 3. die Wasser- und Bodenverbände nach dem Wasserverbandsgesetz vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), bei denen die Gemeinde Mitglied ist,

4. die rechtlich selbstständigen örtlichen Stiftungen, die von der Gemeinde errichtet worden sind, von ihr verwaltet werden und in die sie Vermögen eingebracht hat,
  5. die Aufgabenträger, deren finanzielle Grundlage wegen rechtlicher Verpflichtung wesentlich durch die Gemeinde gesichert wird.“
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.“
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Als Nr. 1a wird eingefügt:  
„1a. In § 5 Abs. 4 Satz 1 wird nach der Angabe „§§“ die Angabe „4c, 8a,“ eingefügt.“
  - b) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:  
„3. § 22 wird wie folgt geändert:
    - a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Wohnsitz“ die Wörter „oder seinen dauernden Aufenthalt hat, ohne einen Wohnsitz zu haben“ eingefügt und das Wort „hat“ wird gestrichen.“
    - b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Wohnsitzes“ die Wörter „oder des dauernden Aufenthalts“ eingefügt.“
    - c) Nr. 8 wird wie folgt gefasst:  
„8. § 38 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
      - a) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:  
„Die Sitzungen dieses Ausschusses sind nicht öffentlich; der Vorsitzende des Kreistags und seine Stellvertreter, sofern sie nicht Ausschussmitglieder sind, sonstige Kreistagsabgeordnete — mit Ausnahme der Minderheitenvertreter im Sinne des § 62 Abs. 4 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung — und die Kreisbeigeordneten können nicht an den Ausschusssitzungen teilnehmen; Kreisbedienstete dürfen als Schriftführer teilnehmen. Für jedes Ausschussmitglied ist eine Stellvertretung vorzusehen, welche im Fall der Verhinderung an den Ausschusssitzungen teilnehmen kann. Über das Ergebnis der Sitzungen dürfen nur an Mitglieder des Kreistags und des Kreisausschusses Auskünfte erteilt werden.“
      - b) Nach dem neuen Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:  
„Der Kreistag kann beschließen, dass von einer Ausschreibung abgesehen wird.“
      - c) In dem neuen Satz 9 wird die Angabe „5“ durch „8“ ersetzt.“
  - d) Nr. 9 wird wie folgt gefasst:  
„9. § 40 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Der Landrat und die Kreisbeigeordneten werden spätestens sechs Monate nach ihrer Wahl und vor oder am Tag des Amtsantritts von dem Vorsitzenden des Kreistags in öffentlicher Sitzung in ihr Amt eingeführt, nach Aushändigung der Ernennungsurkunde vereidigt und auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Die Verpflichtung kann durch Handschlag erfolgen.“
3. Art. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 3 Buchst. d wird wie folgt gefasst:  
„d) In Abs. 5 wird die Angabe „nach Abs. 7 berufen“ durch das Wort „gewählt“ ersetzt und folgender Satz angefügt:  
„Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens rücken die Nachfolger nach (Mitglieder der Betriebskommission gemäß Abs. 2 Nr. 1 und 2) oder werden nachgewählt (Mitglieder der Betriebskommission gemäß Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3).“

- b) Nr. 5 Buchst. b wie folgt gefasst:
- „b) In Abs. 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „sollen“ ein Komma, die Wörter „es sei denn die Verpflichtungen sind unvorhergesehen und unabweisbar und der im Beschluss über den Wirtschaftsplan festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht überschritten“ und ein weiteres Komma eingefügt.“
4. In Art. 6 Nr. 2 wird die Angabe
- „5. aus dem Fünften Teil — Erhebungsverfahren —
- a) über die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis § 218 bis 232,“
- durch
- „5. aus dem Fünften Teil — Erhebungsverfahren —
- a) über die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis §§ 218 bis 232 mit der Maßgabe, dass Widerspruch und Klage gegen einen Kostenerstattungsbescheid nach § 12 dieses Gesetzes die Verjährung entsprechend § 231 bis zur Beendigung des Rechtsbehelfsverfahrens unterbrechen,“
- ersetzt.
5. Nach Art. 8 wird folgender Art. 8a eingefügt:

**„Artikel 8a<sup>8a</sup>  
Änderung des  
Hessischen Beamtengesetzes**

Das Hessische Beamtengesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2024 (GVBl. 2024 Nr. 65), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - a) Nr. 4 und 6 werden aufgehoben.
    - b) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4.
  2. § 120a wird aufgehoben.“
6. In Art. 9 Nr. 2 werden nach dem Wort „einer“ die Wörter „sich unmittelbar anschließenden“ eingefügt.
7. Art. 11 wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 11<sup>11</sup>  
Änderung der Kommunalen  
Dienstaufsichtsverordnung**

§ 3 Abs. 4 der Kommunalen Dienstaufsichtsverordnung vom 10. August 1998 (GVBl. I S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), wird wie folgt geändert:

1. Als neue Nr. 1 wird eingefügt:
 

„1. der Entscheidung über die Belassung der gewährten Leistungen nach § 12 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes,“
2. Die bisherigen Nr. 1 bis 4 werden die Nr. 2 bis 5
3. Nach der neuen Nr. 5 wird als neue Nr. 6 eingefügt:
 

„6. der Entscheidung über den Antrag auf Teilzeitbeschäftigung nach §§ 62, 63, 64a und 64b des Hessischen Beamtengesetzes und § 8 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen und die Elternzeit für Beamtinnen und Beamte vom 8. Dezember 2011 (GVBl. I S. 758), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718),“
4. Die bisherigen Nr. 5 und 6 werden die Nr. 7 und 8.“

<sup>8a</sup> Ändert FFM 320-198

<sup>11</sup> Ändert FFM 330-41

**Begründung:****Allgemeines**

Nach der vom Innenausschuss des Landtags durchgeführten schriftlichen und mündlichen Anhörung ist der Gesetzentwurf in einzelnen Punkten zu ändern.

**Zu den Änderungsanträgen im Einzelnen:****Zu Nr. 1 (HGO)****a) Zu Art. 1 Nr. 1a**

Die Änderung des § 5 bezüglich der Rechtswirksamkeit von Satzungen bei Verletzung der Vorschriften zur Kinder- und Jugendbeteiligung (§ 4c) sowie bei Seniorenbeiräten (§ 8c) erfolgt aufgrund der vom hessischen Städtetag und hessischen Städte- und Gemeindebund im Rahmen der Anhörung dargelegten Bedenken. Es wird damit eine Angleichung der Rechtslage an die Auswirkungen bei fehlender Beteiligung von Ortsbeiräten (§ 82 Abs. 3) und des Ausländerbeirates (§ 88 Abs. 2) herbeigeführt. Ziel der Regelung in § 5 Abs. 4 ist, Rechtssicherheit für die hessischen Kommunen herbeizuführen und zu verhindern, dass Verfahrens- und Formfehler auf Dauer die Rechtswirksamkeit von Satzungen beeinträchtigen können. Auf Grund der identischen Interessenlage bei Kinder-, Jugend- und Seniorenbeteiligung einerseits sowie Beteiligung von Ortsbeiräten und Ausländerbeiräten andererseits erfolgt die Änderung bei § 5 Abs. 4 als notwendige Anpassung.

**b) Zu Art. 1 Nr. 2**

Es handelt sich um eine rein rechtsförmliche Änderung des Änderungsbefehles, der ins Leere zu laufen drohte.

**c) Zu Art. 1 Nr. 5**

Nach Rückmeldungen im Rahmen der Anhörung soll der Bußgeldrahmen zwar erhöht werden, der ursprünglich vorgesehene Maximalbetrag von 5.000 Euro wurde jedoch als zu hoch bewertet. Der Bußgeldrahmen soll daher künftig bei 2.000 Euro liegen.

**d) Zu Art. 1 Nr. 7**

Im Rahmen der Anhörung im Innenausschuss wurde dargelegt, dass eine Integration der Neuregelung zum Wahlrecht wohnsitzloser Personen in den bestehenden Abs. 1 der Vorschrift aus gesetzessystematischer Sicht vorzugswürdig ist, da dann klargestellt ist, dass sich die Regelung über eine entsprechende Geltung für den Ortsbezirk in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 2 der Vorschrift auch auf Personen bezieht, die nicht über einen Wohnsitz, aber einen dauernden Aufenthalt verfügen.

**e) Zu Art. 1 Nr. 12 Buchst. d Doppelbuchst. bb**

Mit der Änderung erfolgt eine redaktionelle Angleichung an die Formulierung in § 40 Abs. 2 bis 3a HGO.

**f) Zu Art. 1 Nr. 14**

Im Sinne des Bürokratieabbaus wird die Abschaffung der Pflicht zur Ausschreibung von Beigeordneten geregelt, wenn dies mit (einfacher) Mehrheit in der Gemeindevertretung beschlossen wurde. Bereits bis 1977 war die Ausschreibung der Stellen der hauptamtlichen Beigeordneten nicht gesetzlich vorgeschrieben.

**g) Zu Art. 1 Nr. 15**

Entgegen der bisher vorgesehenen Änderung an § 46 Abs. 1 HGO soll die Möglichkeit der Verpflichtung von Bürgermeistern und Beigeordneten auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben durch Handschlag sich auch weiterhin im Gesetzeswortlaut wiederfinden.

**h) Zu Art. 1 Nr. 29a**

Bislang haben die Kommunen innerhalb von vier Monaten den Jahresabschluss für den Kernhaushalt aufzustellen. In der Praxis hat sich in vielen Fällen erwiesen, dass Kommunen diese Frist auch wegen knapper personeller Ressourcen nicht einhalten können. Die Fristverletzung musste im Anschluss als Unregelmäßigkeit im Bericht zur Abschlussprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt festgehalten werden. Zur Problemlösung wird der Zeitraum zur Erstellung der Jahresabschlüsse — vergleichbar wie in Gemeindeordnungen anderer Länder — auf fünf Monate verlängert. Mit der Fristverlängerung wird einer Forderung der Kommunalen Spitzenverbände Rechnung getragen.

**i) Zu Art. 1 Nr. 29b**

Im Gesamtabschluss sind die Jahresabschlüsse aller wirtschaftlich verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form mit dem Jahresabschluss der Gemeinde zu konsolidieren. Der Gesamtabschluss soll einen Überblick über die gesamte Ertrags-, Vermögens-, Schulden- und Finanzlage des „Konzerns“ Kommune ermöglichen. Die mit dem Gesamtabschluss verbundene Erwartungshaltung, der Verwaltungsführung und der Kommunalpolitik als Entscheidungsgrundlage zur operativen und strategischen Steuerung des „Konzerns“ Kommune zu dienen, hat sich in der Praxis nicht erfüllt. Nach den Rückmeldungen aus der kommunalen Verwaltungspraxis wurden die mit einem nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand erstellten Gesamtabschlüsse insbesondere von den Vertretungsorganen nur in geringem Umfang zur Steuerung der ausgegliederten Einheiten genutzt. Zudem fanden Gesamtabschlüsse für interkommunale Vergleiche kaum Verwendung.

Zur Entlastung der Verwaltungen aufgrund ihres geringen Nutzens im Verhältnis zum Verwaltungsaufwand für die Erstellung eines Gesamtabschlusses und unter dem Gesichtspunkt der Entbürokratisierung sollte es den Kommunen ermöglicht werden, zukünftig auf die Erstellung von Gesamtabschlüssen verzichten zu können. Nach geltender Rechtslage sind bereits mehr als 80 Prozent der hessischen Kommunen von der Erstellung von Gesamtabschlüssen befreit.

Informationsdefizite in nennenswertem Umfang sind durch den Wegfall des Gesamtabschlusses nicht zu erwarten. Die Erstellung von Einzelabschlüssen für den Kernhaushalt und die in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form wirtschaftlich verselbstständigten Aufgabenbereiche bleibt unberührt.

Kommunen bleibt die Möglichkeit vorbehalten, im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts bei Bedarf auf freiwilliger Basis weiterhin Gesamtabschlüsse erstellen zu können. Wenn Kommunen weiterhin freiwillig Gesamtabschlüsse aufstellen möchten, können sie sich hierfür an der bisherigen Rechtslage orientieren.

Durch den Wegfall der Regelungen zum Gesamtabschluss sind in den Beteiligungsbericht zusätzlich Angaben zu den bislang in § 112a Abs. 1 Nr. 1 und 3 bis 6 genannten Aufgabenträgern vorzunehmen (vgl. Nr. 33b § 123a Abs. 3 neu).

**j) Zu Art. 1 Nr. 32**

Aufgrund der vom Hessischen Handwerkstag und von Teilen der Mitglieder des Hessischen Industrie- und Handelskammertags geäußerten Bedenken soll klargestellt werden, dass die Versorgung mit Wohnraum durch kommunale Wohnbauunternehmen unter der Maßgabe erleichtert wird, dass die Ausführung von Bauleistungen weiterhin durch private Dritte erfolgt.

Die Versorgung mit Energie soll zudem ausgeweitet werden und ist umfassend zu verstehen. Es meint die Betätigungen auf dem Gebiet der Erzeugung, Speicherung, Einspeisung und des Vertriebs von Energie und deren Verteilung im Sinne von Netzbetrieb, wobei keine Beschränkung auf bestimmte Energieformen bzw. Energieträger oder der Art der Erzeugung besteht. Im Kern geht es dabei um die Versorgung mit Elektrizität, Wärme und Gas.

Unter anderem ist von der Energieversorgung die Versorgung mit thermischer Energie sowie mit Wasserstoff umfasst, was insbesondere die Errichtung und den Betrieb entsprechender Verteilnetze beinhaltet. Dies trägt der Forderung des Hessischen Städtetags und des Verbands kommunaler Unternehmen e. V. zur Aufnahme der Versorgung mit Wärme und Wasserstoff im Gesetzestext Rechnung.

Bereits nach der bisherigen Rechtslage war die Verteilung von Wärme auch aus herkömmlichen Energien vom Regelungsbereich des § 121 Abs. 1a umfasst (vgl. Gesetzesbegründung, LT-Drucksache 19/250, S. 4). Mit Blick darauf, dass auf die Kommunen die Pflicht zur Wärmeplanung aus § 4 Wärmeplanungsgesetz zukommt, die auch kleinere Kommunen betreffen wird, soll es den Kommunen zudem ermöglicht werden, neben der Errichtung und dem Betrieb von Wärmenetzen auch selbst Wärme zu erzeugen und zu vertreiben.

Wasserstoff kann auch aus erneuerbaren Energieträgern bzw. mithilfe erneuerbarer Energien gewonnen werden, was allerdings in der Übergangszeit noch nicht vorherrschend der Fall ist und vielfach Wasserstoff noch fossil erzeugt wird. Die Versorgung mit Wasserstoff würde daher aber in den meisten Fällen nicht unter die Versorgung mit erneuerbaren Energien fallen. Die Versorgung mit Wasserstoff ist vom weiten Begriff der „Energieversorgung“ umfasst, sowohl als Gas als auch in flüssiger Form.

Um aber zudem insgesamt technologieoffen zu sein und damit auch zukünftigen Entwicklungen gerecht zu werden, soll insgesamt keine Einschränkung der Versorgung auf erneuerbare Energien vorgenommen werden. Denkbar sind hier unter anderem auch synthetisches Gas, welches ebenfalls in der Übergangszeit möglicherweise noch nicht vollständig mithilfe erneuerbarer Energien erzeugt wird.

Tätigkeiten in den angestammten Geschäftsfeldern des Handwerks hinter dem Hausanschluss werden nicht unter den Begriff der Energieversorgung gefasst. Aufgrund der entstandenen Rechtsunsicherheit, die die schriftliche Anhörung offenbart hat, ist es aber erforderlich, im Sinne des Handwerks eine diesbezügliche Klarstellung im Gesetzeswortlaut aufzunehmen. Die Verteilung von elektrischer und thermischer Energie meint wie auch in der bisherigen Regelung des § 121 Abs. 1a HGO den Netzbetrieb, was entsprechend am Hausübergabepunkt endet. Gleiches gilt aber auch insgesamt für die Versorgung mit Energie, unabhängig von der Energieform oder den Energieträgern.

Mit der Ausführung dieser Tätigkeiten sollen gemäß § 121 Abs. 4 HGO private Dritte beauftragt werden. Dies betrifft z. B. Beratung, Planung, Installation und Wartung von Heizungsanlagen als zusätzliche Leistungen zur Lieferung von Energie sowie Installations- und Wartungsarbeiten an Photovoltaikanlagen oder anderen Anlagen zur Energieversorgung (z. B. Wärmepumpen) bzw. Leistungen des Handwerks innerhalb der Kundenanlage hinter dem Hausanschluss.

#### **k) Zu Art. 1 Nr. 33b**

Die bisherige Regelung zum sogenannten erweiterten Beteiligungsbericht nach § 112b Abs. 4 S. 2 HGO wird in § 123a HGO integriert, indem die Angaben, um die bisher bei Befreiung von der Pflicht zur Erstellung des Gesamtabschlusses der Beteiligungsbericht erweitert werden musste, nach dessen Wegfall immer im Rahmen eines Beteiligungsberichts zu erfolgen haben, wenn eine Pflicht zur Erstellung eines Beteiligungsberichts nach § 123a Abs. 1 HGO besteht.

Gegenüber der bestehenden Rechtslage entsteht durch die Neuregelung bei den Kommunen kein Mehraufwand. Es werden insbesondere keine neuen oder weitergehenden Informationspflichten im Beteiligungsbericht geschaffen.

Gleichzeitig wird die Frist für die Aufstellung des Beteiligungsberichts zur Entlastung der Kommunen von neun auf zwölf Monate verlängert.

#### **Zu Nr. 2 (HKO)**

##### **a) Zu Art. 2 Nr. 1a**

Es wird auf die Begründung zur Änderung des Art. 1 Nr. 1a (zu § 5 HGO) genommen.

##### **b) Zu Art. 2 Nr. 3**

Es wird auf die Begründung zur Änderung des Art. 1 Nr. 7 (zu § 30 HGO) Bezug genommen. Auch wenn § 22 HKO mit Blick auf die hier fehlende Bezugnahme auf den Ortsbezirk nicht mit § 30 HGO identisch ist, sollte aus Gründen der Einheitlichkeit die gleiche Gesetzssystematik wie in der HGO gewählt werden.

##### **c) Zu Art. 2 Nr. 8**

Es wird auf die Begründung zur Änderung des Art. 1 Nr. 14 (zu § 42 HGO) Bezug genommen.

##### **d) Zu Art. 2 Nr. 9**

Es wird auf die Begründung zur Änderung des Art. 1 Nr. 15 (zu § 46 HGO) Bezug genommen.

#### **Zu Nr. 3 (EigBGes)**

##### **a) Zu Art. 4 Nr. 3d**

Die Regelung zur Nachwahl bei Erschöpfung der Vorschlagsliste wurde auf Hinweis aus der Praxis aufgenommen. Nachdem nun Bedenken angemeldet wurden, soll die Möglichkeit der Nachwahl bei Erschöpfung der Vorschlagsliste wieder gestrichen werden. Mit Blick auf die vermutlich äußerst wenigen Anwendungsfälle und damit geringe praktische Relevanz erscheint es gerechtfertigt, für diesen Fall keine Regelung einer weiteren Nachwahl vorzusehen. Die Möglichkeit der Nachwahl bei Erschöpfung der Vorschlagsliste soll daher entfallen. Zudem soll die Regelung im neuen Satz 2 klarer gefasst werden.

An der Regelung des Nachrückens für die nach Verhältniswahl gewählten Mitglieder der Betriebskommission (Vertreter des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1, 2 EigBGes) sowie der Nachwahl für die nach Mehrheitswahl gewählten Mitglieder der Betriebskommission (Mitglieder des Personalrats gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 EigBGes, weitere wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen gemäß § 6 Abs. 3 EigBGes) soll hingegen festgehalten werden.

Dies ist erforderlich, da die bisherige Regelung anderenfalls dazu führen könnte, dass ein Kommissionsmitglied, das eigentlich ausscheiden müsste, bis zum Ende der Mandatsperiode dort verbleiben müsste.

#### **b) Zu Art. 4 Nr. 5b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, da die bisherige Formulierung im Gesetzentwurf missverständlich ist. Der neue Wortlaut bildet klarer die Anpassung an die Regelung des § 102 Abs. 5 HGO ab.

#### **Zu Nr. 4 (Art. 6 Nr. 2 — § 4 KAG)**

Mit der Klarstellung, dass Widerspruch und Klage gegen einen Kostenerstattungsbescheid nach § 12 KAG die Verjährung entsprechend § 231 AO unterbrechen, wird Rechtssicherheit geschaffen. Dies ist geboten, weil die Festsetzung von Hausanschlusskosten nach § 12 keine Festsetzung von öffentlichen Abgaben und Kosten im Sinne von § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwGO darstellt und somit Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Heranziehung zu Hausanschlusskosten aufschiebende Wirkung zukommt. Eine Unterbrechung der Verjährung liegt wegen der Anforderungen nach § 231 Abs. 1 Nr. 1 AO nicht unmittelbar vor. Zwar kann bislang auf Grund der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs durch entsprechende Anwendung des § 231 Abs. 1, Nr. 1, 3. Alt. AO (Aussetzung der Vollziehung) eine Unterbrechung der Zahlungsverjährung angenommen werden, andere Oberverwaltungsgerichte vertreten zu dieser Frage der Verjährungsunterbrechung jedoch eine abweichende Auffassung.

#### **Zu Nr. 5 (Hessisches Beamtengesetz)**

##### **Zu Art. 8a**

Die Herausnahme der Ämter der Polizeipräsidentinnen und Polizeipräsidenten (Nr. 4) und der Präsidentin oder des Präsidenten des Hessischen Landeskriminalamts (Nr. 6) aus dem Kreis der Ämter, bei deren Ausübung die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber in fortdauernder Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung stehen muss (vgl. § 30 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes), trägt der Auslegung des 2. Senats des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluss vom 9. April 2024 — 2 BvL 2/22 — zu Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes (GG) Rechnung.

Mit der Aufhebung des § 7 Abs. 1 Nr. 6 HBG entfällt auch der Bedarf für die Übergangsregelung des § 120a HBG. Für den aktuellen Präsidenten des Hessischen Landeskriminalamts ist damit keine Veränderung seiner Rechtsstellung verbunden. Aufgrund der Übergangsregelung des § 120a HBG fand § 7 Abs. 1 Nr. 6 HBG auf ihn keine Anwendung. Er war bislang kein politischer Beamter und wird es auch infolge der jetzigen Aufhebung nicht.

#### **Zu Nr. 6 (Verordnung über die Besoldung, Dienstaufwandsentschädigung und Reisekostenpauschale der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit)**

Es erfolgt eine Klarstellung, dass für den Anspruch auf Erhalt der acht-prozentigen Zulage nicht nur eine zweite Amtszeit in demselben Amt (nach einer vollständigen ersten Amtszeit) in derselben Gemeinde oder demselben Kreis erforderlich ist. Die Amtszeiten müssen auch unmittelbar aufeinander folgen. Unterbrechungen zwischen den Amtszeiten sind insofern schädlich.

#### **Zu Nr. 7 (Kommunale Dienstaufsichtsverordnung)**

Neben der im Gesetzentwurf bereits vorgesehenen Delegation der Entscheidung über den Antrag auf Teilzeitbeschäftigung soll nun auch die Entscheidung über die Belassung der gewährten Leistungen nach § 12 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes auf die Verwaltungsbehörden delegiert werden.

Die für die Ermessensentscheidung nach § 12 Abs. 3 Satz 2 HBG erforderlichen Kenntnisse über die nach der Rechtsprechung entscheidenden Parameter (alle Umstände des Einzelfalles, wie die Dauer des faktischen Beamtenverhältnisses, die wirtschaftliche Lage der Ernannten, der Verbrauch der Bezüge für den Lebensunterhalt, die soziale Stellung, das Alter sowie die bisherige pflichtgemäße Amtsausübung zu berücksichtigen) liegen bei den Aufsichtsbehörden nicht vor. Die Entscheidung, ob einer Wahlbeamtin oder einem Wahlbeamten die Leistungen, die nach einer nichtigen (z. B. nach erfolgreicher Anfechtung der Wahl) oder zurückgenommenen Ernennung gewährt wurden, belassen werden können, soll sinnvollerweise beim Magistrat/Gemeindevorstand/Kreisausschuss liegen.

Durch die Einfügung der neuen Nr. 1 in § 3 Abs. 4 der Dienstaufsichtsverordnung verschieben sich die nachfolgenden Nummern entsprechend.

Wiesbaden, 11. März 2025

Für die Fraktion  
der CDU  
Die Fraktionsvorsitzende:  
**Ines Claus**

Für die Fraktion  
der SPD  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Tobias Eckert**